

**EINWOHNERGEMEINDE**

**BOLKEN**



**GEMEINDEORDNUNG**

**( GO )**

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bolken

## Inhaltsverzeichnis (die Zahlen verweisen auf die Paragraphen)

---

<b>1. Einleitung</b>	
1.1. Geltungsbereich und Zweck	1
1.2. Bestand	2
1.3. Aufgaben	3
<b>2. Gemeindeangehörige</b>	
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht	4
2.2. Datenschutz	5
<b>3. Organisation der Gemeinde</b>	
3.1. Allgemeine Organisation	
3.1.1. Organe	6
3.1.2. Geschäftsverkehr	7
3.1.3. Einberufung	
3.1.3.1. der Gemeindeversammlung	8
3.1.3.2. der Behörden	9
3.1.4. Beschlussfähigkeit	10
3.1.5. Sitzungsleitung	11
3.1.6. Protokollführung und Genehmigung	12
3.1.7. Öffentlichkeit der Verhandlungen	13
3.1.8. Wahlen und Abstimmungen	14
3.1.9. Archiv	15
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	
3.2.1. Politische Rechte	
3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	16
3.2.1.2. Petition	17
3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	18
3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung	19
3.2.1.5. Urnenwahlen	20
3.2.2. Gemeindeversammlung	
3.2.2.1. Befugnisse	21
3.2.2.2. Verfahren	22
3.2.3. Gemeinderat	
3.2.3.1. Zusammensetzung	23
3.2.3.2. Befugnisse	24
3.2.3.3. Ressortsystem	25
<b>4. Kommissionen</b>	
4.1. Art und Zahl	26
4.2. Befugnisse der Kommissionen	27
4.2.1. Rechnungsprüfungskommission	28
4.2.2. Wahlbüro	29
4.2.3. Baukommission	30
4.2.4. Umweltschutz- und Betriebskommission	31
4.2.5. Nichtständige Kommissionen	32

## **5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

5.1. Dienstverhältnis	33
5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	34
5.3. Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin	35
5.4. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	36
5.5. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	37
5.6. Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin	38
5.7. Weitere Beamtungen	39

## **6. Finanzhaushalt**

6.1. Internes Kontrollsystem (IKS)	40
6.2. Finanzplan	41
6.3. Budget	42
6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	43
6.5. Rechnungsprüfung	44

## **7. Zusammenarbeit der Gemeinden** 45

## **8. Beschwerderecht** 46

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts	47
9.2. Inkrafttreten	48

# Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Bolken

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 –

beschliesst:

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 1) Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### 1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2 1) Die Einwohnergemeinde Bolken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2) Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### 1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 1) Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2) Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder angemessene Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und Teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellen;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. GEMEINDEANGEHÖRIGE**

### **2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht**

§ 3 GG

- § 4
- 1) Wer in der Gemeinde Bolken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich mit einem Wohnsitzausweis (z.B. Mietvertrag) auszuweisen.
  - 2) Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Bolken aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
  - 3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

### **2.2. Datenschutz**

- § 5
- 1) Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. ORGANISATION DER GEMEINDE**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

#### **3.1.1. Organe**

§ 17 GG

- § 6
- 1) Organe der Einwohnergemeinde sind:
    - a) die Gemeindeversammlung;
    - b) die Behörden:
      1. der Gemeinderat;
      2. die Kommissionen;
    - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

#### **3.1.2. Geschäftsverkehr**

§ 18 GG

- § 7
- 1) Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
  - 2) Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

#### **3.1.3. Einberufung**

##### **3.1.3.1 der Gemeindeversammlung**

§§ 19 ff. GG

- § 8
- 1) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
    - a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
    - b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

- 2) Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn es
  - a) der Gemeinderat beschliesst;
  - b) die Stimmberechtigten gemäss § 18 begehren;
  - c) der Regierungsrat anordnet.
- 3) Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tagen im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 4) Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 5) Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 6) Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### **3.1.3.2 der Behörden**

§§ 23 ff. GG

- § 9
- 1) Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
    - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
    - b) wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.
  - 2) Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.
  - 3) Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
  - 4) Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

### **3.1.4. Beschlussfähigkeit**

§ 26 GG

- § 10
- 1) Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

### **3.1.5. Sitzungsleitung**

§ 27 GG

- § 11
- 1) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet
    - a) die Gemeindeversammlung;
    - b) die Gemeinderatssitzung.
  - 2) Die Sitzungen der übrigen Behörden leiten deren Vorsitzende.

### **3.1.6. Protokollführung und Genehmigung**

§§ 28 ff. GG

- § 12
- 1) Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates haben alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

- 2) Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 3) In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

### **3.1.7. Öffentlichkeit der Verhandlungen**

§ 31 GG

- § 13
- 1) Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
  - 2) Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
  - 3) Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### **3.1.8. Wahlen und Abstimmungen**

§§ 33 ff. GG

- § 14
- 1) Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
  - 2) An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.
  - 3) An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.
  - 4) Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### **3.1.9. Archiv**

§ 41 GG

- § 15
- 1) Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.
  - 2) Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1. Politische Rechte**

#### **3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

§ 42 GG

- § 16
- 1) Wer stimmberechtigt ist, kann:
    - a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
    - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### **3.2.1.2. Petition**

§ 26 KV

- § 17 <sup>1)</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### **3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG**

- § 18 <sup>1)</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- <sup>2)</sup> Das Einberufungsverfahren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Gemeinbeschreiberei anzumelden.
- <sup>3)</sup> Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind der Gemeinbeschreiberei innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

#### **3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**

§§ 50 ff. GG

- § 19 <sup>1)</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
  - c) Die einmalige Ausgabe CHF 500'000.00 übersteigt.
- <sup>2)</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

#### **3.2.1.5. Urnenwahlen**

§ 54 GG

- § 20 <sup>1)</sup> An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
  - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- <sup>2)</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

### **3.2.2. Gemeindeversammlung**

#### **3.2.2.1. Befugnisse**

§ 56 ff. GG

- § 21 1) Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
  - b) Sie beschliesst:
    - 1. das Budget und den Steuerfuss.
    - 2. die Jahresrechnung.
    - 3. Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 25'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit bei Gemeinden).
    - 4. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten.
    - 5. Namen und Wappen der Gemeinde.
  - c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
  - d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

#### **3.2.2.2. Verfahren**

§§ 58 ff. GG

- § 22 1) Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **3.2.3. Gemeinderat**

#### **3.2.3.1. Zusammensetzung**

§§ 67 + 68 GG

- § 23 1) Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
- 2) Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
  - 3) Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

#### **3.2.3.2. Befugnisse**

§ 70 GG

- § 24 1) Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2) Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- 3) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere
- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
  - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
  - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
  - d) die gesamte Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen;
  - e) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeinde-reglemente wahrzunehmen;
  - f) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
- 4) Er verfügt über folgende Finanzkompetenz:
- a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.00
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00

### 3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 25 1) Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Verwaltung / Kommunikation;
  - b) Öffentliche Sicherheit / Friedhofwesen;
  - c) Bildung;
  - d) Kultur, Freizeit, Sport;
  - e) Gesundheit, Soziale Wohlfahrt;
  - f) Bauwesen;
  - g) Verkehr;
  - h) Umwelt und Raumordnung;
  - i) Informatik;
  - j) Finanzen.
- 2) Der Gemeinderat weist die Ressorts den Mitgliedern des Gemeinderates zu und regelt die Stellvertretung.
- 3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat mindestens ein Ressort zu betreuen.

## 4. KOMMISSIONEN

### 4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. + 100 GG

§ 26 1) Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission:	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	5	2
b) Baukommission	5	0
c) Umweltschutz- + Betriebskommission	5	0

- 2) Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.
- 3) Wenn für eine Amtsperiode eine aussenstehende Fachstelle die vorbereitenden Arbeiten übernimmt, beträgt die Mitgliederzahl der Baukommission nach Abs. 1 lit. b 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder.

## **4.2. Befugnisse der Kommissionen**

§§ 101 ff. GG

- § 27
- 1) Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgabe nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie nach ihren Pflichtenheften.
  - 2) Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.
  - 3) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Ressortleiter oder die Ressortleiterin sind berechtigt an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
  - 4) Der Baukommission sowie der Umweltschutz- und Betriebskommission wird ein jährlicher Kredit von mindestens CHF 500.00 für eigene Bedürfnisse zugewiesen. Dieser Kredit kann bei Bedarf mit dem Budget erhöht werden.

### **4.2.1. Rechnungsprüfungskommission**

§ 103 GG

- § 28
- 1) Die Rechnungsprüfungskommission zählt 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied.
  - 2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
  - 3) Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
  - 4) Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.
  - 5) Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

### **4.2.2. Wahlbüro**

- § 29
- 1) Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
  - 2) Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

### **4.2.3. Baukommission**

- § 30
- 1) Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.
  - 2) Im Rahmen der Finanzkompetenzen kann jeweils für eine Amtsperiode eine aussenstehende Fachstelle für die fachliche Unterstützung der Baukommission beigezogen werden.

### **4.2.4. Umweltschutz- und Betriebskommission**

- § 31
- 1) Die Aufgaben der Umweltschutz- und Betriebskommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

#### **4.2.5. Nicht ständige Kommissionen**

§ 32 <sup>1)</sup> Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nicht ständige Kommissionen einsetzen.

### **5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE**

#### **5.1. Dienstverhältnis**

§ 120 GG

§ 33 <sup>1)</sup> Beamte und Beamtinnen sind:

- a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin;
  - b) Gemeindevizepräsident / Gemeindevizepräsidentin;
  - c) Inventurbeamte / Inventurbeamtin;
  - d) Friedensrichter / Friedensrichterin.
- <sup>2)</sup> Öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich Angestellte sind Personen, die auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- <sup>3)</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

#### **5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

§ 126 GG

- § 34 <sup>1)</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- <sup>2)</sup> Er/sie hat die allgemeine Aufsicht über die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen.
- <sup>3)</sup> Dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin steht ein jährlicher Gesamtkredit von CHF 2'000.00 zu.

#### **5.3. Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin**

§ 35 <sup>1)</sup> Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

#### **5.4. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

§ 131 GG

- § 36 <sup>1)</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- <sup>2)</sup> Er/Sie ist besonders verantwortlich, dass
- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt werden;
  - b) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
  - c) die Akten geordnet verwaltet werden;
  - d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird.
- <sup>3)</sup> Er/Sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

- 4) Im Rahmen der Finanzkompetenz kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.
- 5) Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **5.5. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

§ 132 GG

- § 37
- 1) Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
  - 2) Er/Sie ist besonders verantwortlich, dass
    - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
    - b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.
  - 3) Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.
  - 4) Im Rahmen der Finanzkompetenz kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
  - 5) Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **5.6. Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin**

- § 38
- 1) Die Gemeinde kann anstelle des Gemeinbeschreibers/der Gemeinbeschreiberin und des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin die ganzen Aufgaben in nur einer Stelle besetzen.

## **5.7. Weitere Bestimmungen**

§ 133 GG

- § 39
- 1) Die Aufgaben der übrigen Beamten richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

# **6. FINANZHAUSHALT**

## **6.1. Internes Kontrollsystem (IKS)**

§ 135<sup>bis</sup> GG

- § 40
- 1) Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
  - 2) Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

## **6.2. Finanzplan**

§ 138 GG

- § 41
- 1) Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **6.3. Budget**

§ 139 ff. GG

- § 42 1) Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

### **6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

§ 142 GG

- § 43 1) Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 25'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **6.5. Rechnungsprüfung**

§§ 155 ff. GG

- § 44 1) Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- und Revisionsmodells.

## **7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN**

§§ 164 ff. GG

- § 45 1) Die Einwohnergemeinde hat verschiedene öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen. Diese sind im Anhang 1 aufgelistet.
- 2) Die Einwohnergemeinde ist verschiedenen Zweckverbänden beigetreten. Diese sind im Anhang 1 aufgelistet.
- 3) Die regionalen Institutionen sind im Anhang 1 aufgelistet.

## **8. BESCHWERDERECHT**

§§ 197 ff. GG

- § 46 1) Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2) Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3) Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
  - b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
  - c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
  - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
  - e) Disziplinar massnahmen;
  - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
  - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- 4) Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47 <sup>1)</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### 9.2. Inkrafttreten

§ 48 <sup>1)</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am  
16. Juni 2021.



Jeannette Baumgartner  
Gemeindepräsidentin



Thomas Beer  
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom

**Die Einwohnergemeinde Bolken ist bei folgenden Zweckverbänden und Institutionen angeschlossen:**

1. Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
2. Friedhofgemeinde Aeschi
3. GA Buchsi AG
4. Kebag AG
5. Wasserversorgung Wasseramt AG
6. Regionalfeuerwehr Äusseres Wasseramt
7. Regionalplanungsgruppe espaceSolothurn
8. Regionalschule Äusseres Wasseramt
9. Sozialregion Wasseramt
10. Spitex Wasseramt
11. Tierkörpersammelstelle Zuchwil
12. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd
13. Zweckverband ARA Region Herzogenbuchsee
14. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt
15. Zweckverband Kreisschule Wasseramt Ost